C/2025/3337

16.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11943 — MULTIPLY / CVC / PAI / TENDAM)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3337)

1. Am 3. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Multiply Group PJSC („Multiply“, Vereinigte Arabische Emirate), letztlich kontrolliert von International Holding Company PJSC („IHC“, Vereinigte Arabische Emirate),

— CVC Capital Partners plc („CVC“, Jersey) über Llano Holdings S.à r.l. („Llano“, Luxemburg),

— PAI Partners, S.A.S („PAI“, Luxemburg),

— Tendam Brands, S.A.U. („Tendam“, Spanien).

Multiply, CVC und PAI werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Tendam erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Multiply: investiert weltweit in transformative Unternehmen.

— CVC: berät und verwaltet Investmentfonds und -plattformen weltweit.

— PAI: verwaltet eine Reihe von Fonds, die in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Lebensmittel und Verbraucher, Industrie und Gesundheitsversorgung investieren.

— Tendam: ist über direkt betriebene Geschäfte, Online-Verkäufe und internationale Franchisegeschäfte in der Konzeption, der Beschaffung, der Vermarktung, dem Verkauf und dem Vertrieb von Premiumbekleidung für den Massenmarkt für Männer und Frauen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11943 — MULTIPLY / CVC / PAI / TENDAM

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË